

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 4
"Sportstätten" im
Ortsteil Hovestadt der
Gemeinde Lippetal

1. Plangebiet

Das Plangebiet ist ca. 7,3 ha groß und liegt östlich der Kreisstraße 36 und südlich des Ortsteiles Hovestadt. Es umfaßt die Parzellen 169 und teilw. die Parzelle 170 in der Flur 5 der Gemarkung Hovestadt.

2. Ursachen der Planung

Die beiden Ortsteile Hovestadt und Nordwald gehören vereinsmäßig zusammen. Es herrscht ein reges Vereinsleben, wobei auch der aus mehreren Mannschaften bestehende Fußballverein sehr aktiv ist.

Der in Hovestadt vorhandene Sportplatz ist jedoch in den Abmessungen zu klein und wegen seiner Lage an einem Wohngebiet auch aus Immissionschutzgründen nicht mehr der heutigen Zeit entsprechend. Parkplätze sind überhaupt nicht vorhanden.

Aus den genannten Gründen wird angestrebt, im Bebauungsplangebiet einen Tennenplatz und einen Rasenplatz für Ballspiele anzulegen.

Für das rege Vereinsleben fehlt in Hovestadt-Nordwald eine zeitgemäße Gemeinschaftshalle, in der die verschiedensten Veranstaltungen und Feste der Vereine, evtl. aber auch sportliche Aktivitäten durchgeführt werden können.

Da sich auch in Hovestadt-Nordwald der Tennissport einer steigenden Beliebtheit erfreut, werden im Zusammenhang mit den anderen Sportanlagen vier Tennisplätze und ein Tennisheim ausgewiesen, von denen zwei Plätze möglichst bald gebaut werden sollen.

3. Bestehende Verhältnisse

Das gesamte Plangebiet wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt.

4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Parallel zum Bebauungsplanverfahren soll der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lippetal, der hier bisher eine Fläche für die Landwirtschaft vorsah, in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportanlagen" und in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "kulturellen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen" geändert werden. Die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung hat der Regierungspräsident Arnsberg mit Verfügung vom 01.10.1987 bestätigt.

5. Städtebauliches Konzept, Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Das Bebauungsplangebiet wird aufgeteilt in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplätze und einer Fläche für den Gemeinbedarf, auf der kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen errichtet werden können.

Auf der öffentlichen Grünfläche sind zwei Sportplätze mit einer Größe von jeweils 70 x 105 m, von denen einer als Rasen- und der andere als Tennenplatz ausgebaut werden soll, eine Tennisanlage mit 4 Plätzen, ein Sanitär- und Umkleidegebäude und ein Tennisheim angeordnet. Die Fläche für den Gemeinbedarf umfaßt eine Mehrzweckhalle, einen Mehrzweckplatz und zwei Parkplatz. Die Mehrzweckhalle ist im nördlichen Bereich mit dem anschließenden Sanitär- und Umkleidegebäude sowie dem Tennisheim so angeordnet, daß sie zusammen mit den östlich und westlich angrenzenden Lärmschutzwällen eine Geräuschabschirmung der Sportanlagen und des Mehrzweckplatzes nach Norden bewirken. Aus diesem Grund werden auch die Firstrichtungen in Ostwestrichtung festgesetzt. Die Gebäude erhalten Satteldächer mit Dachneigungen von 15° bzw. 30 - 38°.

Alle Freiflächen zwischen den einzelnen Sportanlagen und an den Grenzen zwischen der öffentlichen Grünfläche und der Fläche für den Gemeinbedarf sollen wirkungsvoll mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Wichtig ist eine gute Ein- und Durchgrünung der Parkplätze sowie eine intensive Randeingrünung des Plangebietes, in die die ausgewiesenen Lärmschutzwälle teilweise integriert werden, zur guten Einbindung in die umgebende freie Landschaft.

Der westliche Teil der öffentlichen Grünfläche und der Fläche für den Gemeinbedarf zwischen der "Nordwälder Straße" (K 36) und dem in Nord-Südrichtung verlaufenden Lärmschutzwall soll aus Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme intensiv bepflanzt werden.

6. Verkehrserschließung

Die Erschließung erfolgt von der "Nordwälder Straße" (K 36) über einen 5,50 m breiten Zufahrtsweg und 2,00 m breiten Gehweg. Im Plangebiet müssen die Hauptfußwege so ausgebaut werden, daß sie auch für Notfahrzeuge jederzeit befahrbar sind.

Auf den beiden nahe dem Zufahrtsweg angeordneten Parkplätzen sind ca. 120 Stellplätze vorgesehen, die wechselseitig genutzt werden können und ausreichen, wenn verschiedene Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden.

7. Immissionsschutz

Zur Lösung der möglichen Lärmprobleme, die von den verschiedenen Nutzungen im Plangebiet ausgehen können, hat die Gemeinde Lippetal ein Lärmschutzgutachten in Auftrag gegeben. Es wurden zwei Varianten untersucht, die sich in der Anordnung der Parkplätze unterscheiden und von denen die Variante I dem Bebauungsplanentwurf entspricht.

Unter der Voraussetzung, daß ein mind. 3,00 m hoher und mind. 70,00 m langer Lärmschutzwall, bzw. Lärmschutzwand, in den festgesetzten Grenzen nördlich der Tennisplätze mit Überlappung um 4,00 m zum geplanten Tennisheim entsteht, sind weiterhin folgende Schallschutzmaßnahmen in Form von Spielzeitreduzierungen erforderlich:

Tennisplätze

Die vier Tennisplätze können sowohl an Werktagen als auch an Sonn- und Feiertagen zwischen 6,00 und 22.00 Uhr uneingeschränkt genutzt werden. Zur Nachtzeit sollte ein Spielbetrieb nicht stattfinden.

Die Nutzung der Sportplätze wird unter der Zugrundelegung der Richtwerte eines WA für das Altenheim wie folgt festgesetzt:

Rasenplatz (im Norden)

Der geplante Rasenplatz kann an Werktagen während der gesamten Tageszeit zwischen 6,00 und 22.00 Uhr uneingeschränkt für einen Spiel- bzw. Trainingsbetrieb genutzt werden.

Tennenplatz (im Süden)

Der geplante Tennenplatz kann an Werktagen während der gesamten Tageszeit zwischen 6,00 und 22.00 Uhr uneingeschränkt für einen Spiel- bzw. Trainingsbetrieb genutzt werden.

An Sonn- und Feiertagen sind der Rasenplatz und der Tennenplatz **wechselseitig** wie folgt nutzbar:

9.00 - 12.00/13.00 Uhr	max. Spielbetrieb von 8 Std.
14.00/15.00 - 19.00 Uhr	(insgesamt für beide Plätze)
12.00/13.00 - 14.00/15.00 Uhr	max. Spielbetrieb von 40 Min.
	(insgesamt für beide Plätze)
6.00 - 9.00 Uhr	max. Spielbetrieb von je 1 Std.
19.00 - 22.00 Uhr	(insgesamt für beide Plätze)

Zur Nachtzeit sollte an Werktagen, Sonn- und Feiertagen kein Spielbetrieb stattfinden.

...

Die Einhaltung der Spielzeitbeschränkungen wird durch die Gemeinde Lippetal gewährleistet, die Eigentümer der Sportanlage ist und somit auch die Vergabe der Plätze an Vereine und sonstige Gruppen regelt.

Parkplätze

Die ausgewiesenen Parkplätze können werktags bis zu einem 6fachen Wechsel benutzt werden, wobei 2 Wechsel zwischen 6.00 - 7.00 bzw. 19.00 - 22.00 Uhr stattfinden können.

An Sonn- und Feiertagen können zu den günstigeren und ungünstigeren Tageszeiten, die im Gutachten näher beschrieben werden, 302 bzw. 121 Pkw-An- bzw. Abfahrten stattfinden.

Während der lautesten Nachtstunde sollten höchstens 103 Pkw den Parkplatz anfahren bzw. verlassen, da anderenfalls an den Immissionsorten der Nachtrichtwert überschritten wird.

Über die Vorgaben des Gutachtens hinaus werden im Bebauungsplan weitere Immissionsschutzmaßnahmen festgesetzt, die zu einer weitestgehenden Abschirmung des Plangebietes gegenüber der schützenswerten Bebauung führen:

1. geschlossene Wand auf der Nordseite der Mehrzweckhalle.
2. 3,0 m hoher Lärmschutzwall auf der Westseite der Mehrzweckhalle und Parkplätze, der nur durch den Erschließungsweg unterbrochen wird.

Diese Maßnahmen dienen dazu, Geräusche, die von der Mehrzweckhalle, dem Mehrzweckplatz und den Parkplätzen ausgehen, nach Westen und nach Norden hin noch besser abzuschirmen.

8. Denkmalschutz und Bodendenkmäler

Im Plangebiet sind keine Gebäude und dementsprechend auch keine Baudenkmäler.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel.: 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. (§§ 15 u. 16 DSchG).

9. Wasserwirtschaft

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem mit Anschluß an die örtliche Kanalisation und zentrale Kläranlage.

Die Wasserversorgung wird durch die Erweiterung des Netzes der Wasserversorgung sichergestellt.

10. Strom- und Telefonversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom soll durch Anschluß und Erweiterung des Netzes der VEW sichergestellt werden.

Es wird damit gerechnet, daß die Post das Fernsprechnetz in das Plangebiet hinein ausdehnt und in Abstimmung mit der Gemeinde die Leitungen in der Erde verlegt.

11. Kostenschätzung

Die Kosten der Erschließung betragen ca.

DM.

12. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen werden im Plangebiet nicht erforderlich.

13. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung fand in der Gaststätte "Biele" in Lippetal-Hovestadt am 10. November 1988 statt.

Der Bebauungsplanentwurf wurde vorgestellt und daran anschließend die von den Bürgern vorgebrachten Wünsche und Anregungen diskutiert.

Vorstehende Fotokopie - ~~Abschrift~~ -
Unterschrift wird hiermit amtlich
beglaubigt:

4775 Lippetal-Hovestadt, den 10.02.90

Der Gemeindirektor:

c. A.

Biele-Hovestadt

